Absender Ort, Datum

Zuständige Personalstelle

**Geltendmachung von Zeitzuschlägen für Überstunden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Urteil vom 25.04.2013 – 6 AZR 800/11 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass im Falle von Wechselschicht- und Schichtarbeit diejenigen Arbeitsstunden Überstunden sind, die auf Anordnung über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden hinaus geleistet werden. Auf die Frage eines Ausgleichs im Schichtplanturnus kommt es nicht an. Mit Urteil vom 23.03.2017 – 6 AZR 161/16 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass in diesen Fällen Teilzeitbeschäftigten Überstundenzuschläge auch dann zustehen, wenn die regelmäßige Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten nicht überschritten wird.

Ich bin im Wechselschichtdienst/Schichtdienst1 eingesetzt und habe in dem Zeitraum von November 2016 bis April 2017 an folgenden Tagen auf Anordnung Arbeitsstunden über die im Schichtplan festgelegten Stunden hinaus geleistet, die nicht als Überstunden behandelt wurden:

Datum dienstplanmäßiges tatsächliches Differenz

Arbeitszeitende Arbeitszeitende (Stunden, Minuten)

…… …………. ………….. ………….

…… …………. ………….. ………….

Im Rahmen der Ausschlussfrist mache ich daher folgende Ansprüche geltend:

 2Da für mich kein Arbeitszeitkonto eingerichtet ist, bei dem ich mich entschieden

habe, dass auch Zeitzuschläge darauf zu buchen sind, den

Überstundenzuschlag von 30 %/15 %1 für \_\_\_\_\_ Stunden und \_\_\_\_ Minuten.

 2Da für mich ein Arbeitszeitkonto eingerichtet ist, bei dem ich mich entschieden habe,

dass auch Zeitzuschläge darauf zu buchen sind,

die Gutschrift der in Zeit umgerechneten Überstundenzuschläge in Höhe von \_\_\_\_\_

Stunden und \_\_\_\_ Minuten auf meinem Arbeitszeitkonto.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieser Geltendmachung.

Die Mitarbeitervertretung erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

1 Nichtzutreffendes streichen

2 Zutreffendes ankreuzen